



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Januar 2015  
(OR. en)

16415/14  
ADD 1

PV/CONS 64  
TRANS 574  
TELECOM 229  
ENER 497

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: 3352. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,  
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 3. Dezember 2014 in  
Brüssel

---

B-PUNKTE (Dok. 15579/14 OJ CONS 64 TRANS 530 TELECOM 209 ENER 462)

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

2. Überprüfung der Strategie Europa 2020  
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verkehrsinfrastruktur und zum transeuropäischen Verkehrsnetz ..... 3

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

3. SES II+ [erste Lesung] ..... 3  
(a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (SES II+) (Neufassung)  
(b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (SES II +), EASA-Verordnung
5. Viertes Eisenbahnpaket [erste Lesung] ..... 5

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

# NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates*)

## INTERMODALE FRAGEN UND VERNETZUNG

### 2. **Überprüfung der Strategie Europa 2020**

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Verkehrsinfrastruktur und zum transeuropäischen Verkehrsnetz

– Annahme

15737/14 TRANS 537 ECOFIN 1062 ENV 915 RECH 446

Der Rat führte einen Gedankenaustausch und nahm die in den Beratungsergebnissen (Dok. 16363/14) enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates zu dem vorgenannten Vorschlag an.

## BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

### LUFTVERKEHR

### 3. **SES II+ [erste Lesung]**

(*von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV*)

(a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums (SES II+) (Neufassung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0186 (COD)*

(b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (SES II+), EASA-Verordnung**

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0187 (COD)*

– Allgemeine Ausrichtung<sup>1</sup>

11501/13 AVIATION 91 CODEC 1588

+ REV 1 (el)

11496/13 AVIATION 90 CODEC 1586

15732/14 AVIATION 217 CODEC 2290

+ COR 1

15733/14 AVIATION 218 CODEC 2291

Der Rat nahm die in den Beratungsergebnissen in Dokument 16430/14 und dem zugehörigen Korrigendum COR 1 sowie in Dokument 15733/14 enthaltene allgemeine Ausrichtung<sup>2</sup> zu den vorgenannten Vorschlägen an und kam überein, die nachstehenden Erklärungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs sowie der Kommission in das vorliegende Protokoll aufzunehmen.

<sup>1</sup> Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

<sup>2</sup> Was den Vorschlag zu SES II+ betrifft, ist die allgemeine Ausrichtung insofern als partiell aufzufassen, als es zum jetzigen Zeitpunkt keine Einigung über Artikel 1 Absatz 5 gibt.

## **Erklärung Spaniens**

"Spanien weist erneut darauf hin, dass Artikel 533 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht für den Flughafen von Gibraltar gilt, da dieser sich auf der Landenge befindet, die nicht Bestandteil des nach dem Vertrag von Utrecht 1713 auf das Vereinigte Königreich übertragenen Gebiets, sondern vom Vereinigten Königreich illegal besetzt ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union selbst hat anerkannt (C-298/89 vom 29. Juni 1993), dass eine Streitigkeit hinsichtlich der Souveränität über die Landenge zwischen zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Vereinigtes Königreich) besteht.

Um einer Entscheidung in dieser Frage nicht vorzugreifen, erfordert jedes Instrument mit Bezug auf die zivile Luftfahrt eine Einigung zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über die zuständigen Behörden und andere Verfahren zur Anwendung des betreffenden Instruments auf den Flughafen von Gibraltar oder andernfalls eine Klausel, die die Anwendung der betreffenden Bestimmung auf den Flughafen von Gibraltar aussetzt, bis eine solche Einigung erzielt worden ist. Eine solche aufschiebende Klausel spiegelt lediglich die Realität wider und wird seit langer Zeit mit Zustimmung aller, einschließlich des Vereinigten Königreichs, für die Billigung von Rechtsvorschriften in der Luftfahrt genutzt. Aus diesem Grund hat Spanien akzeptiert, dass der folgende Hinweis in die vom Rat am 3. Dezember 2014 angenommene Fassung aufgenommen wird: *"Wie die Gibraltar-Frage in den Text einfließen soll, kann erst entschieden werden, wenn die Ergebnisse der Diskussionen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich vorliegen."*

Spanien hat jegliche Anstrengung unternommen, um im Geiste der Zusammenarbeit eine Verhandlungslösung mit dem Vereinigten Königreich zu finden, die die Billigung wichtiger europäischer Rechtsvorschriften zu dieser Frage ermöglicht, und wird dies auch in Zukunft tun."

## **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

"Das Vereinigte Königreich stimmt der Feststellung, dass sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier geeinigt hat, nicht zu. Es ist nicht möglich, eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, wenn zwischen Mitgliedstaaten über grundlegende Fragen des Rechtstextes Meinungsverschiedenheiten bestehen, was sich an der Beibehaltung einer Fußnote und des Textes in eckigen Klammern erkennen lässt. Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass unter diesen Umständen lediglich eine partielle allgemeine Ausrichtung hätte erzielt werden können. Das Vereinigte Königreich lehnt die Einleitung eines Trilogs zu diesem Dossier entschieden ab, wenn dies auf der Grundlage einer partiellen allgemeinen Ausrichtung geschieht, die eine Fußnote des Inhalts enthält, dass die Anwendung des Rechtstextes auf Gibraltar vom Ergebnis der Diskussionen zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien abhängt oder an sich in Frage gestellt ist. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass nach Artikel 355 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union 'die Verträge (...) auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung (finden), deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt', und dass Gibraltar zu diesen Hoheitsgebieten gehört. Das Vereinigte Königreich behält sich seinen Standpunkt zu der Rechtmäßigkeit jeglicher Aussetzung und zu seiner Reaktion einschließlich eines möglichen Gerichtsverfahrens vor."

## **Erklärung der Kommission**

### **zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 auf den Flughafen von Gibraltar**

"Der spanische Delegierte hat der Kommission auf der Tagung des AStV (1. Teil) vom Freitag, den 21. November 2014 zum Tagesordnungspunkt betreffend den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 die Frage gestellt, ob der Vorschlag eine Verpflichtung für eine öffentliche Behörde begründet, die für Tätigkeiten auf oder im Luftraum über dem Flughafen von Gibraltar zuständig ist.

Die Kommission möchte in Beantwortung dieser Frage betonen, dass mit den gegenwärtig im Ratstext vorgesehenen Änderungen der Verordnung 216/2008 der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, was den Flughafen von Gibraltar betrifft, nicht geändert würde. Es würde somit keine neue Verpflichtung für eine öffentliche Behörde begründet, die für Tätigkeiten auf oder im Luftraum über dem Flughafen von Gibraltar zuständig ist.

Die Kommission erinnert außerdem an ihre Neutralität in der Streitigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Spanien hinsichtlich der Frage der Hoheit über das Gebiet, in dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet, und bedauert, dass diese Frage Fortschritte im Rat bei verschiedenen Luftverkehrsdossiers verzögert."

## LANDVERKEHR

### 5. Viertes Eisenbahnpaket [erste Lesung]

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV)

- (a) **Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur**

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0029 (COD)*

- (b) **Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0028 (COD)*

– Fortschrittsbericht

5985/13 TRANS 36 CODEC 216

5960/14 TRANS 35 CODEC 209

+ COR 1

15489/14 TRANS 528 CODEC 2240

Der Rat nahm den in Dokument 15489/14 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

- (c) **Vorschlag für eine Verordnung zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1192/69 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen**

*Interinstitutionelles Dossier: 2013/0013 (COD)*

– Allgemeine Ausrichtung<sup>1</sup>

6015/13 TRANS 41 CODEC 228

15790/14 TRANS 545 CODEC 2307

Der Rat legte die allgemeine Ausrichtung in der Fassung des Dokuments 15790/14 fest.

---

<sup>1</sup> Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.